



*(Mit Ausnahme der §§ 15 Dachgeschosse Abs. 1 - 5, 51 Dachgeschosse Abs. 1 und 50 Keller- und Untergeschosse Abs. 4 MBO)
 *Zugelassen sind Dachaufbauten bis zu einer Gesamtbreite von 1/2 der Gebäudelänge. Die Höhe der Vorderwand der Dachaufbauten darf gemessen zwischen Schnittlinie Dachhaut des Gebäudes und Vorderwand des Dachaufbaues sowie Schnittlinie Dachhaut des Dachaufbaues und Vorderwand des Dachaufbaues ma. 1,50 m betragen.
 Beschluß des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982.

Mannheim 54/1a Blumenau

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN QUEDLINBURGER WEG UND AUTOBAHN

TEILÄNDERUNG DES BBPL. NR. 54/1
 M 1 : 1000



Erläuterung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- festgesetzte Baulinie (Baulinie festgesetzt als Baulinie durch Beschl. des Ausschusses vom 2.9.1983)
- festgesetzte Straßenbegrenzungslinie (Straßenbegrenzungslinie festgesetzt als Straßenlinie durch Beschl. des Ausschusses vom 2.9.1983)
- neu festzusetzende Baulinie
- neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinie
- - - aufzuhebende Baulinie (Baulinie festgesetzt als Baulinie durch Beschl. des Ausschusses vom 2.9.1983)
- - - neu festzusetzende Baugrenzen
- ▭ Straßenflächen und Plätze
- ▭ alte Straßenhöhen 24,72 neue Straßenhöhen
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR reines Wohngebiet
- ① Geschößzahl bei vorhandener Bebauung ohne Dachausbau
- ② Geschößzahl bei vorhandener Bebauung mit Dachausbau
- ③ Geschößzahl bei Neubebauung ohne selbständige Wohnung im Dach (zwingend)
- ▭ öffentliche Grünanlagen Vorgärten
- ▭ nicht überbaubare Grundstücksflächen
- ▭ vorhandene und bleibende Grundstücksflächen
- ▭ vorgesehene Grundstücksflächen
- ▭ aufzuhebende Grundstücksflächen
- ▭ Abgrenzung der baulichen Nutzung x x x Einfriedigung abweichend von der Grundstücksgrenze
- ▭ ohne Signatur Einfriedigung auf der Grenze (Holz, Eisen oder Hecke, 80cm hoch)
- ▭ Satteldach 35° Neigung ohne selbständige Wohnung im Dachraum BESCHL. D. T. A. v. 11. 2. 82
- G Garagen
- 0.2 Grundflächenzahl } nur im Kleinsiedlungsgebiet (WS)
- 0.3 Geschößflächenzahl }



Die Profilgestaltung innerhalb der Straßenräume ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.
 In Bezug auf das Vortreten von Bauteilen in die Vorgärten gilt § 13 MBO
 Für die Bebauung gelten die Vorschriften der Bau NVO vom 26.6.62 in Verbindung mit der MBO vom 31.1.58 *
 Die angegebenen Bautiefen sind Höchstmaße.

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.
 Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim
 Dezernat IV
 Bürgermeister

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 31.12.1963 wird bestätigt.

Mannheim, den
 Vermessungs- und Katasteramt

Mannheim, den
 DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV
 Bürgermeister

Mannheim, den
 STADTPLANUNGSAMT
 StadtbauDirektor

37013/2 nicht befahrbar 37034/48 nicht befahrbar 37034/48 nicht befahrbar 37047/6 nicht befahrbar 37047/6 nicht befahrbar

A U T O B A H N